

Stellungnahme:

## **Anhörung und Offenlage zur Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar**

**Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 6 Abs. 3, 4 und § 10 Abs. 1 LPlG Rheinland-Pfalz**

### **1. Vorbemerkung**

Der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) stellt gemäß „Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet“ für das Verbandsgebiet den Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auf. Zum Verbandsgebiet gehört auch der Landkreis Bergstraße. Der VRRN ist aber nur für den baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes Träger der Regionalplanung. Der Plan wird nur für diesen Teil des Verbandsgebietes als Satzung beschlossen und verbindlich.

Für das hessische Verbandsgebiet verbleibt die Trägerschaft für die Regionalplanung bei der Regionalversammlung Südhessen (RVS). Für den Landkreis Bergstraße hat der Verband ein „Erstplanungsrecht“. Der Plan nimmt in diesem betroffenen Bereich lediglich den Rechtscharakter einer Empfehlung an, die von der RVS bei der Aufstellung und Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans (RPS/RegFNP) zu berücksichtigen ist. Nur durch Aufnahme in den RPS/RegFNP können dessen Inhalte verbindlich werden. Die RVS ist nicht verpflichtet, die Festlegungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zu übernehmen.

Da sich der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar an den Zielvorgaben und Inhalten von drei in Teilen unterschiedlichen Landesentwicklungsprogrammen bzw. Landesplanungsgesetzen orientieren muss, lassen sich Planinhalte und -aussagen beider Pläne nicht vollständig harmonisieren. Form und Inhalte des Einheitlichen Regionalplans hat die Raumordnungskommission mit Beschluss vom 6. November 2009 unter Berücksichtigung der Vorgaben der drei beteiligten Bundesländer festgelegt. Diese sind mit denen für den RPS/RegFNP nicht deckungsgleich. Daraus resultieren Unterschiede bei den Planzeichen und der Planungssystematik, die sich in Text und Karten beider Planwerke niederschlagen.

## 2. Stellungnahme der oberen Landesplanungsbehörde

(in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum – HMWWV)

### Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung

Im Teilregionalplanentwurf FFPV sind im Landkreis Bergstraße acht Flächen als Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen festgelegt. Diese umfassen jeweils eine Größe kleiner 10 ha.

Von den zu vertretenden Belangen der regionalen Siedlungs- und Bauleitplanung ist nur die Fläche **KB-VBG004-PV in Bensheim** betroffen:

Der angesprochene Bereich ist im Regionalplan Südhessen (RPS/RegFNP) 2010 teilweise als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Planung festgelegt. Aktuell liegt dem Dezernat III 31.2 regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen für diesen Bereich ein Bebauungsplanvorentwurf BW66 „Photovoltaikanlage - An der Hartbrücke“ sowie der gleichnamige Vorentwurf der 28. FNP-Änderung im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Stellungnahme vor. Der geplante Geltungsbereich umfasst ca. 6 ha und ist im RPS/RegFNP 2010 auf ca. 3,5 ha als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Planung als auch auf ca. 2,5 ha als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt. Im Bereich des Vorranggebietes Landwirtschaft liegt eine Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen vor. Gemäß Ziel Z3.4.2-5 des RPS/RegFNP 2010 hat in den ausgewiesenen "Vorranggebieten Industrie und Gewerbe" die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen.

Gemäß Grundsatz G3.4.1-4 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 können nach positiv entschiedener Einzelfallprüfung unter bestimmten Voraussetzungen Photovoltaik-Freiflächen- und Solarthermieranlagen in Vorranggebieten Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung, zugelassen werden.

Wegen der Festsetzung im Bebauungsplanvorentwurf als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ist auch das Ziel 3.4.1-3 betroffen. Demnach hat die bauleitplanerische Ausweisung u.a. von Sonderbauflächen innerhalb der in der Karte ausgewiesenen Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung stattzufinden. Gemäß Grundsatz G3.4.1-3 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 sind Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächen- und Solarthermieranlagen ungeeignet. Sofern der betroffene Flächenanteil des festgelegten Vorranggebietes Industrie und Gewerbe, Planung im weiteren Verfahren auf < 3 ha verkleinert wird, kann unter Berücksichtigung, dass eine Photovoltaik-Freiflächenanlage eine gewerbliche Nutzung darstellt, aus regionalplanerischer Sicht die Einzelfallprüfung in diesem Fall im Ergebnis positiv bewertet und somit das Vorhaben als mit den regionalplanerischen Zielsetzungen vereinbar angesehen werden. Somit bestehen gegen die Darstellung der Fläche KB-VBG004-PV aus Sicht der Regionalen Siedlungs- und Bauleitplanung für das betroffenen Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Planung, keine Bedenken.

In der Karte des Entwurfes/Vorentwurfes 2024 des RPS/RegFNP ist der Bereich weiterhin als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Planung sowie als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt, allerdings vollständig überlagert mit einem Vorbehaltsgebiet Klima. Gemäß Entwurf/Vorentwurf 2024 des RPS/RegFNP wäre gemäß Ziel Z3.3.1-1 die Errichtung und der Betrieb von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe unzulässig. Bei einer betroffenen Größe von < 3 ha würden aber voraussichtlich weiterhin keine Bedenken gegen die Fläche KB-VBG004-PV bestehen. Das Vorhaben liegt mit ca. 2,5 ha im Vorranggebiet für Landwirtschaft. Im Hinblick auf den von mir zu Vertretenden Belang Landwirtschaft ist, aufgrund der nicht vorhandenen regionalplanerischen Raumbedeutsamkeit bei einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 3 ha (unterhalb der Regelungsgrenze), kein Zielabweichungsverfahren notwendig.

Gegen alle anderen sieben zur Stellungnahme vorliegenden Flächen werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

### **Regionalplanung (Energie)**

#### **1. Regionalplan Südhessen**

Im geltenden Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 sind die textlichen Ziele und Grundsätze zum Thema Energie im Kapitel 8 festgelegt. Der Bereich der regenerativen Energien (Kapitel 8.2) wurde durch den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (s. auch 3.) ersetzt. Die Unterlagen zum geltenden Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt unter folgendem Link einzusehen:

<https://rp-darmstadt.hessen.de/infrastruktur-und-wirtschaft/regionalplanung/regionalplan-suedhessen/regionalplan-suedhessen-regionaler-flaechennutzungsplan>

#### **2. Neuaufstellung Regionalplan Südhessen**

Der Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan wird aktuell neu aufgestellt. Wann die erste Offenlegung des Entwurfs stattfindet, ist noch nicht beschlossen. Hier sind keine konkreten Flächenfestlegungen für Freiflächen-Photovoltaik- bzw. Solarthermie-Anlagen geplant. Weitere Informationen zum Aufstellungsverfahren sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt unter folgendem Link einzusehen:

<https://rp-darmstadt.hessen.de/infrastruktur-und-wirtschaft/regionalplanung/regionalplan-suedhessen/neuaufstellung>

#### **3. Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien**

Für die Planungsregion Südhessen sind auch im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 und dessen 1. Änderung keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zur Nutzung von Photovoltaik festgelegt worden (siehe Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 14 am 30. März 2020 und Nr. 9 am 28. Februar 2022). Der TPEE 2019 und dessen 1. Änderung formuliert lediglich textliche Grundsätze zu den vorgenannten Themen. Text, Karten, Umweltbericht sowie weitere Unterlagen des seit 30. März 2020 wirksamen TPEE 2019 finden Sie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt unter folgendem Link:

<https://rp-darmstadt.hessen.de/infrastruktur-und-wirtschaft/regionalplanung/regionalplan-suedhessen/teilplan-erneuerbare-energien-2019>

Die Unterlagen zur 1. Änderung des TPEE 2019 sowie die nichtamtliche Lesefassungen von Text und Karte und die Flächensteckbriefe zu jedem Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie finden Sie unter folgendem Link:

<https://rp-darmstadt.hessen.de/infrastruktur-und-wirtschaft/regionalplanung/regionalplan-suedhessen/1-aenderung-tpee-2019>

### **Textteil:**

#### Bedenken gegen die Zielformulierung Z3.2.4.13:

Gegen Ziel 3.2.4.13: „In den Teilflächen von Regionalen Grünzügen (Plansatz Z 2.1.1 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz Z 2.2.1.2), Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Plansatz Z 2.3.1.2) und Vorranggebieten für den Grundwasserschutz (Plansatz Z 2.2.3.2), die sich mit Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen überlagern, ist die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig“ bestehen im Bereich Südhessen Bedenken.

Ziele der Raumordnung sind sachlich konkret endabgewogene Festlegungen. Die vorgenannten Vorranggebiete Regionaler Grünzug, Natur und Landschaft, Landwirtschaft und Grundwasserschutz stellen solche Ziele dar. In ihnen hat gemäß der konkreten Zielformulierung die entsprechende Nutzung Vorrang. Die Vorbehaltsgebiete zur Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik bzw. die textlichen Festlegungen entsprechen lediglich Grundsätzen der Raumordnung. In der vorliegenden Zielformulierung werden die Zielfestlegungen im Bereich der überlagernden Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen pauschal herabgestuft – sie verlieren ihren Zielcharakter. Mit Blick auf den Ausbau regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen die o.g. Gebietskategorien entgegenstehende Ziele der Raumordnung dar. Eine Vereinbarkeit mit den vorgenannten Zielen ist für jeden Einzelfall zu prüfen und ggf. durch ein entsprechendes Zielabweichungsverfahren zu entscheiden.

#### Bedenken gegen den Grundsatz 3.2.4.15

Gegen Grundsatz 3.2.4.15: „Die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll in der Metropolregion Rhein-Neckar auf 2 Prozent begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Auf hochwertigen Ackerflächen sollen bevorzugt Agri-Photovoltaikanlagen errichtet werden“ bestehen Bedenken.

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes (HEG) und der Hessischen Bauordnung vom 22.11.2022 besteht das energiepolitische Ziel zur Nutzung von Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von 1 Prozent der Fläche des Landes Hessen. Hierbei zählen sowohl Dach- als auch Freiflächenanlagen. Der Grundsatz ist entsprechend zu ändern.

#### Zur Begründung zu 3. Flächenbündelung zu 3.2.4.13

Der Passus „In den genannten Überlagerungen mit den Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen sind dadurch Photovoltaik-Freiflächenanlagen zulässig, sofern der Rückbau der baulichen Anlagen nach Aufgabe der Nutzung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen rechtlich und tatsächlich abgesichert ist. So kommt es nicht zu einem

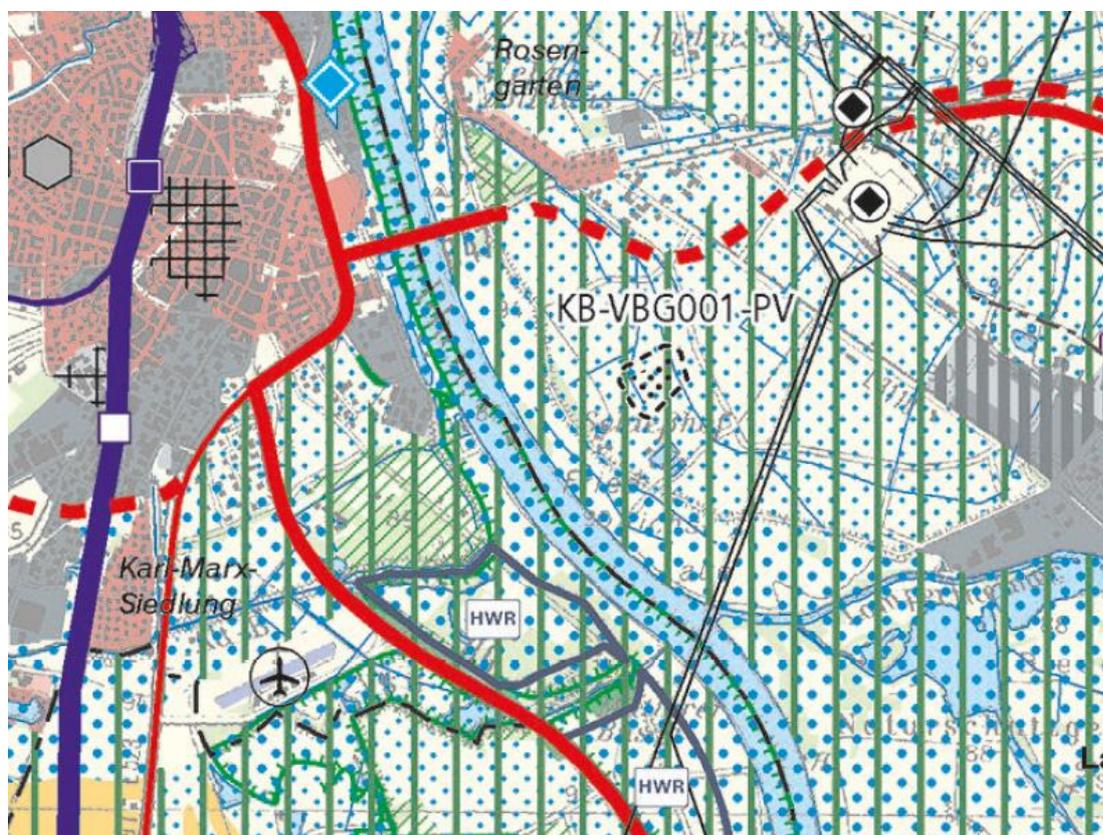
dauerhaften Flächenentzug bzw. auch nicht zu einer dauerhaften Überprägung der Bereiche. Die Nutzungsdauer und die Rückbauverpflichtung sind im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung zu regeln. Allgemein sollen die Projekte so minimal invasiv und reversibel wie möglich ausgestaltet werden. Die vorübergehend für Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzten Flächen sind nach dem Rückbau wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.“ ist lediglich Teil der Begründung zu 3.2.4.13. Er entfaltet nicht die Verbindlichkeit eines Zieles oder Grundsatzes der Raumordnung. Der Passus sollte zumindest als Grundsatz formuliert werden.

Gegen den Passus „Die Verträglichkeit der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit den genannten regionalplanerischen Zielen wurde geprüft und in der Strategischen Umweltprüfung nachgewiesen. Daher ist bei der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den genannten Überlagerungen nicht von einem Zielkonflikt auszugehen, weshalb auch ein Zielabweichungsverfahren entbehrlich ist“ bestehen Bedenken.

In den Vorranggebieten hat die entsprechende Nutzung Vorrang vor entgegenstehend Nutzungen. Die Vereinbarkeit mit Zielfestlegungen kann nicht durch eine Strategische Umweltprüfung nachgewiesen werden. Die Strategische Umweltprüfung hat als Aufgabe lediglich die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen bestimmter Pläne und Programme auf die Umwelt und stellt keine Abwägung dar.

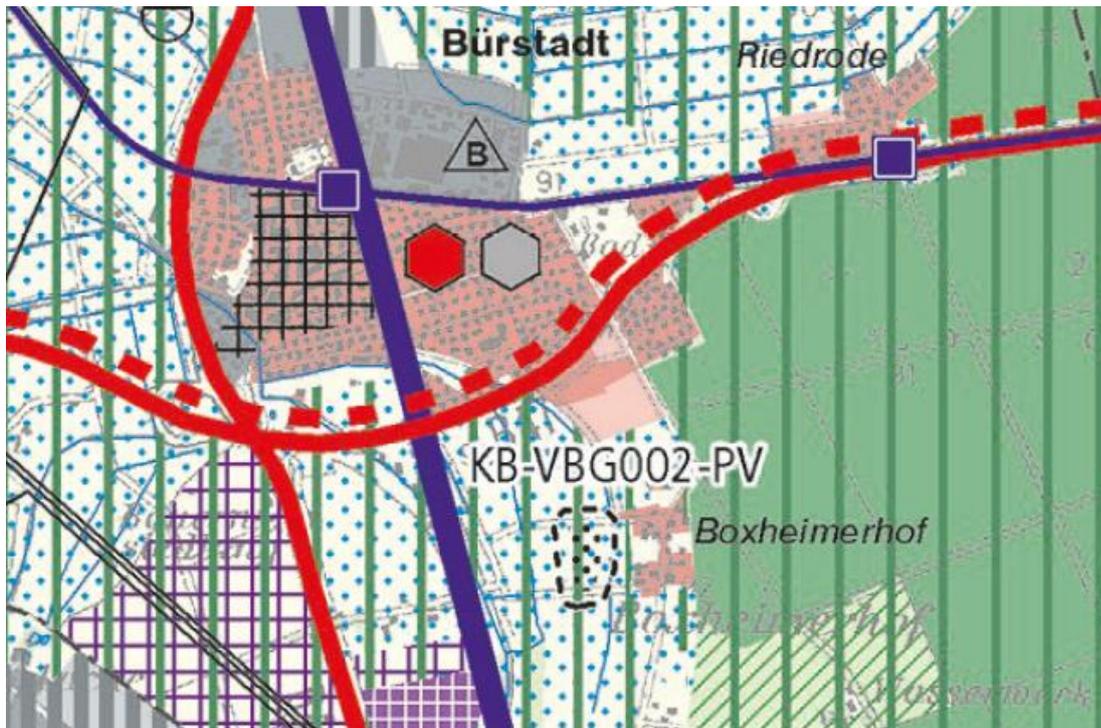
#### Flächenbezogener Teil:

Lampertheim: KB-VBG001-PV



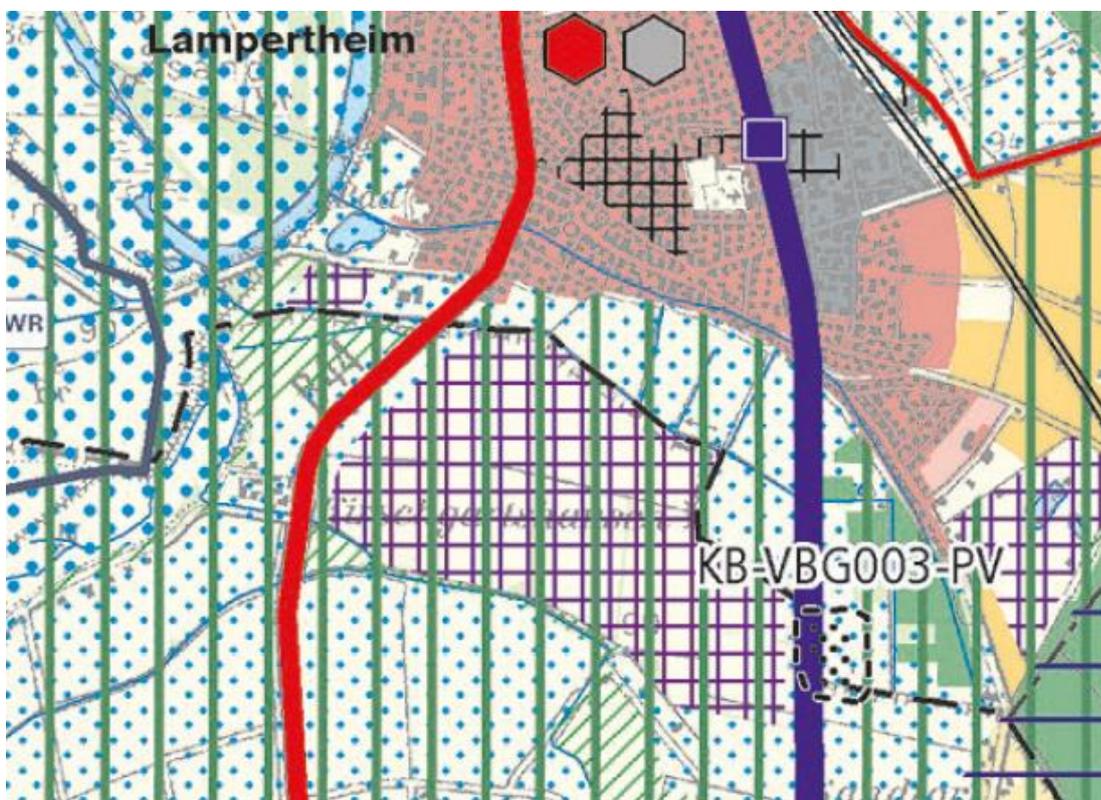
Es bestehen keine Bedenken - das Vorhaben ist bereits genehmigt.

Bürstadt: KB-VBG002-PV



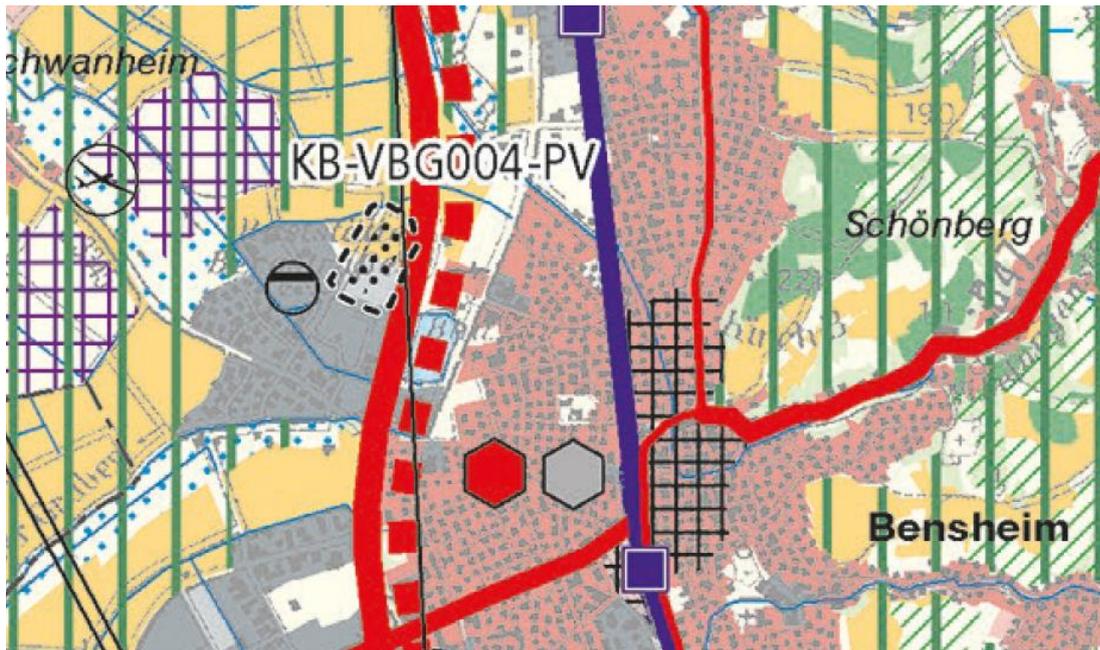
Es bestehen keine Bedenken - das Vorhaben ist bereits genehmigt.

Lampertheim: KB-VBG003-PV



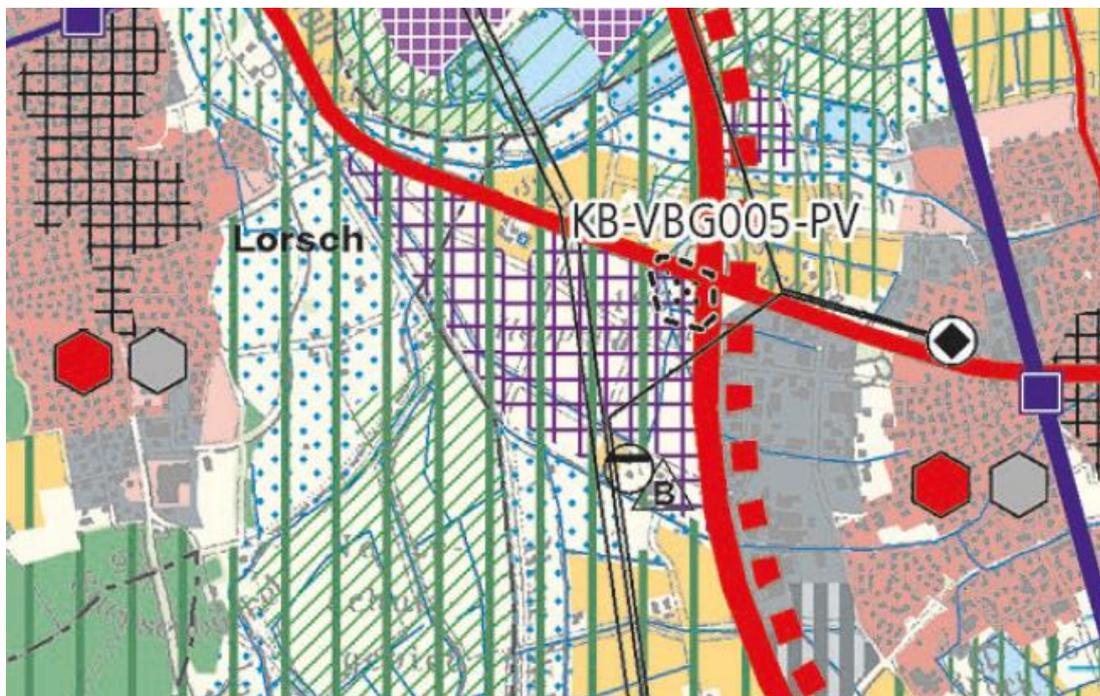
Es bestehen keine Bedenken - das Vorhaben ist bereits genehmigt.

Bensheim: KB-VBG004-PV



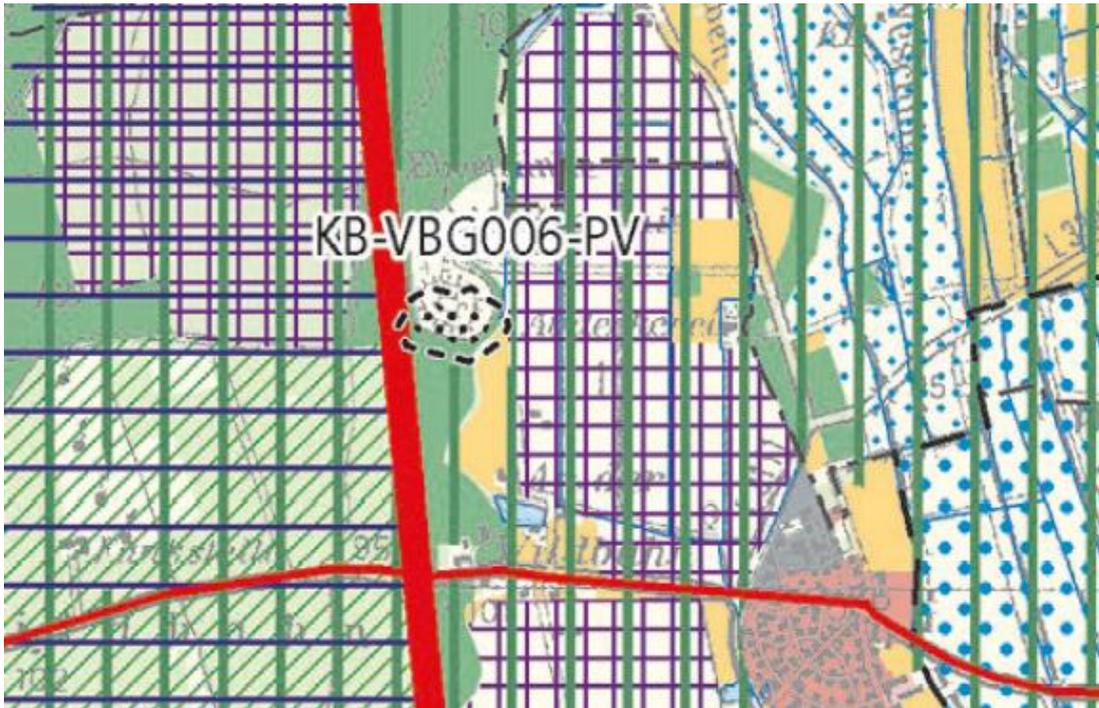
Es bestehen Bedenken - das Vorhaben ist zwar bereits im Verfahren - das Ergebnis sollte jedoch abgewartet werden (siehe auch oben Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung).

Heppenheim: KB-VBG005-PV



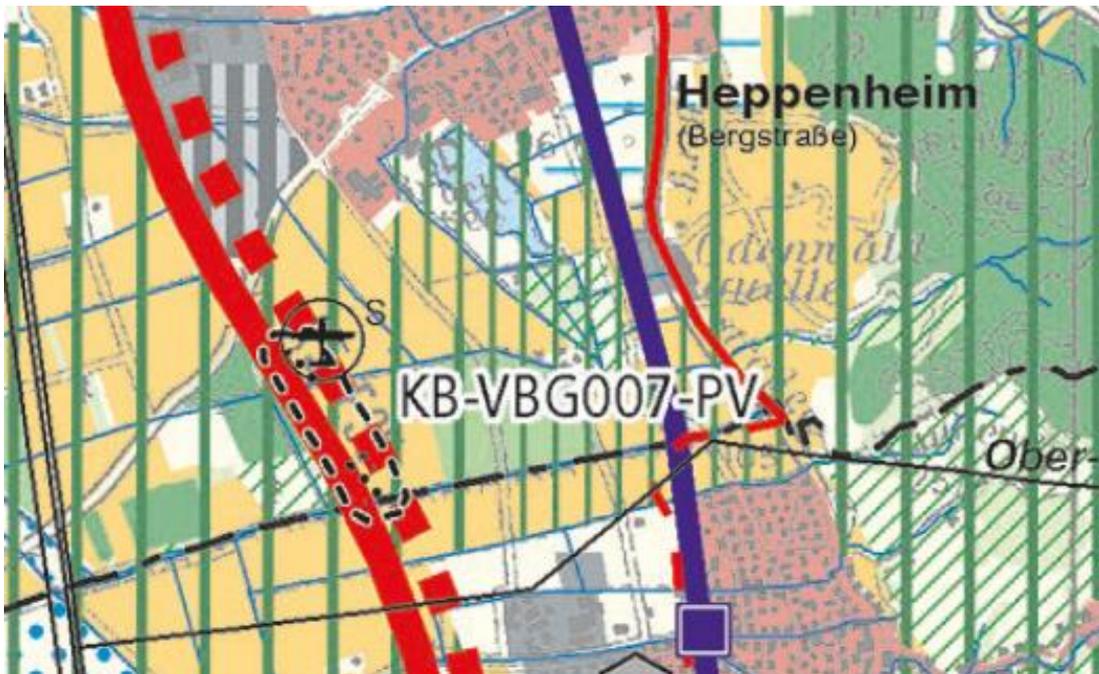
Es bestehen keine Bedenken. Das Vorhaben ist mit 2,9 ha in seiner Flächenbeanspruchung und seinen Auswirkungen unterhalb der regionalplanerischen Regelungsgrenze von 3 ha.

Lampertheim: KB-VBG006-PV



Es bestehen keine Bedenken - das Vorhaben ist bereits genehmigt.

Heppenheim: KB-VBG007-PV



Es bestehen keine Bedenken - das Vorhaben ist bereits genehmigt.

## **Regionalplanung (Verkehr)**

Die im Teilregionalplan definierten Ziele und Grundsätze stehen, in Bezug auf den Belang Verkehr, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Teilregionalplans Erneuerbarer Energien 2019 (TPEE 2019), der Bestandteil des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 ist.

Gemäß dem Grundsatz in 3.2.4.11 des Entwurfs des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter anderem auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Der TPEE 2019 sieht im Grundsatz G3.4.1-6 ebenfalls vor, dass weitere geeignete Flächen, die nach einer Einzelfallprüfung bevorzugt genutzt werden können, parallel zu Straßen und Schienen verlaufende Flächen sowie Flächen im Bereich von Kreuzungen sind.

Ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Grundsatz G3.4.1-3 des TPEE 2019, in dem Trassen und Standorte der regionalplanerisch dargestellten Verkehrs- und Energieinfrastruktur als grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächen- und Solarthermieanlagen als ungeeignete Flächen festgelegt werden, werden Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Schienenwege und Flug-, Verkehrslande-, Segelflug-, Hubschrauberlande- sowie militärische Flugplätze als Ausschlusskriterium zur Bestimmung der Gebiete festgelegt.

Es wird allerdings empfohlen im Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik das Ausschlusskriterium der Schienenwege auch um einen Puffer zur Erweiterung bestehender Anlagen auszuweiten, um einen weiteren Ausbau des Schienenwegernetzes auch zukünftig offen zu halten. In Anlehnung an die bereits existierende Struktur, wäre die Aufnahme des genannten Kriteriums (Freihaltung von Abstandsflächen zu Schienenwegen) als Fußnote zu den Ausschlusskriterien denkbar, sowie es unter anderem auch für Schutzgebiete und landwirtschaftliche Flächen vorgenommen wird. Alternativ könnten Mindestabstände zu Schienenwegen als Kriterium, wie bereits im Teilregionalplan Windenergie vorgenommen, definiert werden.

Zusammenfassend bestehen keine grundsätzlichen Bedenken aus Sicht des Verkehrs gegen den Teilregionalplan als solches. Es wird allerdings empfohlen im Entwurf des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik Abstandsflächen zu Verkehrsstrassen (Straßen- und Schienenwegen) festzulegen, zum Schutz der Bevölkerung einerseits und zur Sicherung eines zukünftigen Ausbaus des Schienenwegernetzes andererseits.

## **Regionalplanung (weitere Belange)**

Hinsichtlich weiterer Belange der Regionalplanung sind keine Bedenken gegen die Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar vorzubringen.

28. Mai 2024

III 31.1 Regionalplanung,  
Geschäftsstelle der Regionalversammlung  
Verena Schmieg  
Tel: 8944